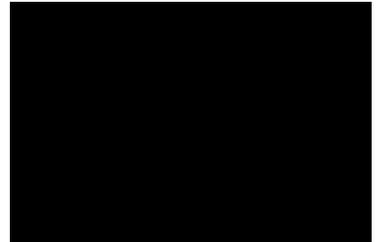


Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 4107
30041 Hannover

Name
Abteilung
Department
Tel./Durchwahl
Tel./Extension
Fax
E-Mail



Ihr Schreiben
Your letter
Unsere Zeichen 950/22
Contact
Datum/Date 18. Oktober 2023

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 AtG

Fertigung von VVER-Brennelementen

Hier: Präzisierung des Antragsgegenstandes, Übermittlung des Sicherheitsberichtes und der Kurzbeschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Advanced Nuclear Fuels GmbH hat als Betreiberin der Brennelementfertigungsanlage Lingen am 10. März 2022 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Atomgesetz (AtG) gestellt. Der nach § 7 AtG gestellte Antrag vom 10. März 2022 enthielt die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG. Mit Ihrem Schreiben vom 26. August 2022 wurde die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das beantragte Änderungsvorhaben 950/22 „Fertigung von VVER-Brennelementen“ nicht erforderlich ist.

In Ihrem Schreiben vom 23. Mai 2023 teilten Sie uns die Entscheidung mit, von der Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen in dem Änderungsvorhaben nicht abzusehen. Sie forderten uns auf, die für eine Öffentlichkeitbeteiligung erforderlichen Unterlagen Sicherheitsbericht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) und Kurzbeschreibung nach § 3 Abs. 4 AtVfV vorzulegen.

Enthält Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Advanced Nuclear Fuels GmbH

Postfach 14 65 - 49784 Lingen - Deutschland - Hausadresse: Am Seitenkanal 1 - 49811 Lingen - Telefon +49 (0) 591 91450
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Carsten Haferkamp - Geschäftsführer: Andreas Hoff
Sitz Lingen – Amtsgericht Osnabrück, HRB 100028 – Umsatzsteuer-ID: DE 117330474

Ein Unternehmen von Framatome

Aufgrund des mittlerweile weiter fortgeschrittenen Planungsstandes des Änderungsvorhabens, präzisieren wir nachfolgend den Umfang des Antragsgegenstandes, welcher im beigefügten Sicherheitsbericht ausführlich dargestellt ist.

Weiterhin stellen wir nachfolgend die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 des AtG dar.

1. Antragsgegenstand

Beantragt wird die folgende Änderung:

- Nutzung der Autoklavengrube zur Brennelement-Endmontage und -Verpackung:
In der zur Inbetriebnahme der Brennelementfertigungsanlage Lingen errichteten, seit der 8. Teilbetriebsgenehmigung von 1995 nicht mehr genutzten und ca. 6 m tiefen sogenannten „Autoklavengrube“ sollen die Einrichtungen zur Endmontage und Verpackung der hexagonalen Druckwasser-Brennelemente des Typs VVER aufgebaut werden. In der Grube soll ein Stahlbau mit den Einrichtungen zur Kopf- und Fußmontage, einer Vermessungsstation zur Überprüfung der Abmessungen des Brennelementes und einer Station zur visuellen Kontrolle untergebracht werden. Weiterhin ist beabsichtigt, in der Autoklavengrube eine Verpackungsstation für die Transportbehälter der hexagonalen Brennelemente zu errichten. Die Transportbehälter werden im Unterschied zu bisher angewandten Beladetechniken nicht seitlich im aufgerichteten Zustand, sondern im aufgerichteten Zustand von oben beladen. Die beladenen Transportbehälter werden dann dem Bereich der Transportbehälterlagerung zugeführt.

Zur Fertigung der VVER-Brennelemente ist die Anpassung weiterer Einrichtungen im Bereich der Brennstab- und Brennelementfertigung erforderlich, die ebenfalls mit beantragt werden, und Bestandteil des Änderungsvorhabens sind:

- Bereich der Brennstabfertigung:
In der Brennstabfertigung sollen im Bereich der Verschweißung des beladenen Hüllrohrs verschiedene Einrichtungen ausgetauscht bzw. neu errichtet werden. Dazu zählen neben dem Austausch der Schweißmaschine auch zusätzliche Einrichtungen zur Dichtheits-, Schweißnaht- und Innendruckprüfung der gefertigten Brennstäbe. Entgegen dem Planungsstand von März 2022 wird auf den Umbau der automatischen Brennstabladelinie verzichtet, da sich dieser als technisch nicht notwendig erwiesen hat.
- Anlieferung von gefertigten Brennstäben:
Für einige Designs der zu fertigenden hexagonalen Druckwasser-Brennelemente ist vorgesehen, dass einige Brennstäbe Uranoxid-Tabletten mit einem zentralen Loch enthalten. Da in der Tablettenfertigung diese Tabletten zurzeit nicht qualifiziert hergestellt werden können, sollen diese in anderen Brennelement-Fertigungsanlagen gefertigt, als fertige Brennstäbe angeliefert, wie bisher Eingangsüberprüfungen unterzogen, ggf. in den

Brennstablagerungen gelagert und anschließend in den VVER-Brennelementen verbaut werden.

- Bereich der Brennelementfertigung:

Um die Brennstäbe für die hexagonalen Druckwasser-Brennelemente vor Beschädigungen beim Einschleiben in das Brennelement-Skelett zu schützen, werden diese vor dem Einschleiben mit einer Schicht aus Polyvinylalkohol (PVA), einem wasserlöslichen thermoplastischen Kunststoff, überzogen. Die hierzu erforderliche Beschichtungsanlage wird ebenfalls errichtet.

Zur Entfernung der PVA-Beschichtung der Brennstäbe ist die vorhandene Brennelementwaschanlage an die neuen Gegebenheiten der hexagonalen Brennstabbündel (vollständig assemblierte hexagonale Brennstabanordnung ohne Kopf- und Fußteil) anzupassen. Dies erfordert den Austausch des Waschtanks und die Schaffung der technischen Einrichtungen, um den Waschvorgang mit heißem Deionat (ca. 95 °C) durchführen zu können. Es ist vorgesehen, auch Brennstäbe mit nicht spezifikationsgerechten PVA-Beschichtungen in einem Waschgestell zu waschen, um diese wieder dem Fertigungsprozess zuführen zu können.

2. Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 des AtG

Die Fertigung von VVER-Brennelementen bedarf der Genehmigung nach § 7 AtG, wobei die in § 7 Abs. 2 genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen sind.

Zuverlässigkeit des Antragstellers und der verantwortlichen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1)

Antragstellerin ist die Advanced Nuclear Fuels GmbH mit Firmensitz in Lingen, vertreten durch den Geschäftsführer der Gesellschaft, Herrn Andreas Hoff. Als verantwortliche Person nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 ist der Geschäftsführer mit der Leitung der Advanced Nuclear Fuels GmbH beauftragt.

Die nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 verantwortlichen Personen werden in der Personellen Betriebsorganisation aufgeführt. Die erforderlichen Nachweise der Zuverlässigkeit und der Fachkunde bzw. Kenntnisse liegen Ihnen vor. Mit dem Änderungsvorhaben sind keine Änderungen der Verantwortlichkeiten verbunden.

Notwendige Kenntnisse sonst tätiger Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2)

Die sonst tätigen Personen besitzen die notwendigen Kenntnisse über die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen, weil sie in den betreffenden Arbeitsbereichen auch bisher schon tätig sind, die erforderliche Kenntnisvermittlung bereits erfolgt ist und keine neuartigen oder zusätzlichen Gefährdungen auftreten. Die sonst tätigen Personen werden nach einer Einarbeitungszeit und Schulung an den im Rahmen des Änderungsvorhabens zu

errichtenden Einrichtungen selbstständig tätig. Neues Personal ist zur Umsetzung des Änderungsvorhabens nicht notwendig. Bei Neueinstellungen wird das Personal bereits jetzt entsprechend den bestehenden Vorgaben erst nach einer Einarbeitungszeit und Unterweisung gemäß Betriebshandbuch selbstständig tätig. Dieses Vorgehen wird nicht geändert.

Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3)

Die nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch den Betrieb der Anlage wird durch technische und organisatorische Maßnahmen getroffen und ist mit der Umsetzung des Vorhabens unverändert gegeben.

Der sichere Betrieb der mit dem Änderungsvorhaben für die Fertigung von VVER-Brennelementen beantragten Anpassungen der Fertigungseinrichtungen der Brennelementfertigungsanlage ist gewährleistet, weil die neuen bzw. angepassten technischen Einrichtungen und Verfahren so ausgeführt werden, dass die beantragten Änderungen keine Auswirkungen auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz haben.

Das Änderungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die Direktstrahlung und die Abgabe radioaktiver Stoffe im Normalbetrieb oder bei Störfällen.

Gesetzliche Schadensersatzverpflichtung (§ 7 Abs. 2 Nr. 4)

Die Festsetzung der Deckungsvorsorge ist auf Basis des genehmigten Uraninventars von 600 t Uran, entsprechend 30 t Uran-235, erfolgt. Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen wird durch eine Ihnen vorliegende Haftpflichtversicherung erbracht.

Eine Erhöhung des genehmigten Uraninventars wird nicht beantragt.

Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstiger Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5)

Das bestehende Objektsicherungskonzept der Brennelementfertigungsanlage zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter braucht nicht verändert zu werden.

Öffentliche Interessen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6)

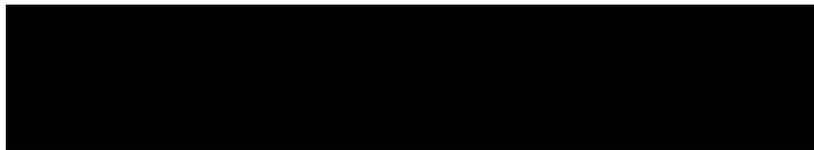
Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen stehen dem Änderungsvorhaben nicht entgegen.

Die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG wurden mit unserem Antragsschreiben vom 10. März 2022 zur Prüfung vorgelegt. Mit Ihrem Schreiben vom 26. August 2022 wurde die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das beantragte Änderungsvorhaben 950/22 „Fertigung von VVER-Brennelementen“ nicht erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die beantragte Änderung der Genehmigung nach

§ 7 Abs. 1 des Atomgesetzes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Beigefügt erhalten Sie den Sicherheitsbericht, der im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz die für die Entscheidung über den Antrag erheblichen Auswirkungen des Vorhabens darlegt und Dritten insbesondere die Beurteilung ermöglicht, ob sie durch die mit der Anlage und ihrem Betrieb verbundenen Auswirkungen in ihren Rechten verletzt werden können, sowie die Kurzbeschreibung.

Mit freundlichen Grüßen
Advanced Nuclear Fuels GmbH



Anlagen:

- /1/ Advanced Nuclear Fuels GmbH
Fertigung von VVER-Brennelementen
Sicherheitsbericht
Oktober 2023
- /2/ Advanced Nuclear Fuels GmbH
Fertigung von VVER-Brennelementen
Kurzbeschreibung
Oktober 2023

cc: TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG (Anlagen: 4fach)